

# Ärztliche Urlaubsvertretung: Im Prinzip ist alles klar – aber eben nur im Prinzip!

Ist die Vertretung im Urlaubsfall zwischen niedergelassenen Ärzten relativ einfach geregelt, so sind bei Berufsausübungsgemeinschaften und angestellten Ärzten in Praxen und Medizinischen Versorgungszentren eine Reihe an Spezifika zu beachten.

Von Christina Töfflinger



Sommerzeit ist Urlaubszeit und damit stellt sich für zahlreiche niedergelassene Haus- und Fachärzte die Frage danach, ob – und wenn ja – wie eine Vertretung organisiert werden muss. Grundsätzlich ist jeder Vertragsarzt verpflichtet, höchstpersönlich für die Behandlung seiner Patienten zur Verfügung zu stehen. Paragraph 32 der Zulassungsverordnung für Ärzte (Ärzte-ZV) macht hiervon für Zeiten von Urlaub, Fortbildung, im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft und der Teilnahme an einer Wehrübung eine Ausnahme und ermöglicht dem aus diesen Gründen abwesenden Vertragsarzt, sich vertreten zu lassen. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber auch, dass der Vertragsarzt verpflichtet ist, für den Fall seiner Abwesenheit für eine Vertretung zu suchen.

Dies gilt selbst dann, wenn die Abwesenheit nur einen Tag beträgt. Dauert die Abwesenheit länger als eine Woche, muss dies der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) gegenüber angezeigt werden. Innerhalb von einem Zwölfmonatszeitraum darf die Zeit der Vertretung wegen Urlaubs insgesamt drei Monate nicht überschreiten, anderenfalls ist eine KV-Genehmigung erforderlich.

## Die Crux mit den Facharztbezeichnungen

Die Vertretung kann auf zwei Arten erfolgen. Entweder übernimmt ein anderer Arzt anstelle des Praxisinhabers dessen Tätigkeit in der Praxis. In diesem Fall werden die Leistungen über die LANR/BSNR des vertretenen Arztes abgerechnet. Hiervon zu unterscheiden ist die „kollegiale Vertretung“, bei welcher ein Arzt, der in der Nähe des abwesenden Arztes niedergelassen ist, die Patienten des abwesenden Vertragsarztes in seiner eigenen Praxis behandelt und hierfür auch seine eigene LANR/BSNR verwendet.

Besonderheiten gibt es bei der Vertretung von Ärzten in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) sowie bei angestellten Ärzten in Praxen oder MVZ. „Vertreten“ sich BAG-Partner im Urlaubsfall untereinander, stellt dies keinen Fall einer echten Vertretung dar. Zwar ist es nicht erforderlich, dass der abwesende Arzt einen externen Vertreter bestellt, wenn die weiteren BAG-Partner bereit sind, die Patienten des Abwesenden mitzubehandeln. Da jedoch keine wirkliche Vertretung vorliegt, sind die übrigen BAG-Partner jeweils an ihren Zulassungsstatus gebunden. Dies gilt zum einen bei der Zuordnung zum haus- bzw. fachärztlichen Versorgungsbereich, aber auch in Bezug auf die Facharztbezeichnung.

So darf ein Facharzt für Innere Medizin aus dem hausärztlichen Versorgungsbereich, der gemeinsam mit einem Facharzt für Innere Medizin aus dem fachärztlichen Versorgungsbereich tätig ist, im Fall der Abwesenheit des Letzteren dennoch ausschließlich hausärztliche Leistungen erbringen und abrechnen. Entsprechend darf ein Arzt, der sowohl Facharzt für rehabilitative Medizin als auch Facharzt für Orthopädie, aber nur im Fachgebiet rehabilitative Medizin zugelassen ist, im Rahmen einer internen Vertretung in einer Berufsausübungsgemeinschaft keine orthopädischen Leistungen erbringen.

## Rückfrage bei KV vermeidet Fehlgestaltung

Bei der Vertretung von angestellten Ärzten in Praxen oder MVZ gilt zusätzlich, dass diese nur im Umfang ihres genehmigten Beschäftigungsumfanges vertreten werden dürfen. Inwieweit die Vertretung eines angestellten Arztes durch einen anderen angestellten Arzt der Praxis oder des MVZ als Fall der kollegialen Vertretung mit der oben beschriebenen Folge der Begrenzung auf den eigenen Versorgungsbereich sowie das eigene Fachgebiet angesehen wird, ist innerhalb der einzelnen KV-Bezirke nicht einheitlich geregelt. Während die KV Bayerns diesen Fall als echte Vertretung auffasst, so dass die Vertretung neben der eigentlichen Tätigkeit ausgeübt wird, geht beispielsweise die KV Westfalen-Lippe davon aus, dass dieser Fall entsprechend der internen Vertretung von BAG-Partnern zu behandeln ist. Im Zweifel sollte daher – insbesondere im Hinblick auf die Grenzen des Versorgungsbereichs sowie zulässige Arbeits- bzw. Plausibilitätszeiten – zuvor bei der eigenen KV erfragt werden, wie diese hiermit umgeht.

Gemeinsam ist allen Vertretungsfällen, dass der Vertreter grundsätzlich derselben Fachrichtung angehören muss wie der vertretene Arzt. Ferner muss der Vertreter die Voraussetzungen für die Eintragung ins Arztregister erfüllen – die Eintragung selbst ist nicht erforderlich – und persönlich geeignet sein. Die Vertretung muss den Patienten in geeigneter Weise (Ansage auf dem Anrufbeantworter, Aushang an der Praxis u.ä.) kenntlich gemacht werden. Ebenso sollte, sofern der Weg der kollegialen Vertretung durch einen Kollegen in der Nähe gewählt wird, dies mit dem Kollegen frühzeitig abgesprochen werden, um die kontinuierliche Betreuung der Patienten sicherzustellen.

Wird dies alles beachtet, steht dem erholsamen Sommerurlaub auch des Vertragsarztes nichts entgegen.

Dr. Christina Töfflinger ist Fachanwältin für Medizinrecht bei der Busse & Miessen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB in Bonn